

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. August 1950

Nr. 30

Inhalt:

Seite

(77) Bekanntmachung der Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) in der Fassung vom 4. August 1950	137
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

(77) **Bekanntmachung
der Verordnung über das Meldewesen
(Meldeordnung)**

Vom 4. August 1950.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung vom 21. Juni 1950 zur Änderung der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) — GVBl. S. 123 — wird der Wortlaut der Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) in der Fassung vom 4. August 1950 nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 4. August 1950.

Der Hessische Minister des Innern
Z i n n k a n n

**Verordnung
über das Meldewesen (Meldeordnung)
in der Fassung vom 4. August 1950.**

I

Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Wer sich im Lande Hessen aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1.

§ 4

(1) Die Meldung (An- und Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

- a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und
- b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in drei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhin-

dert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Der Minister des Innern kann bestimmen, daß der Meldepflichtige an Stelle der in Absatz 1 vorgesehenen 3 Ausfertigungen nur 2 Ausfertigungen des Meldescheins abzugeben braucht.

(3) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfalle ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(4) Grundsätzlich ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstandes zu melden.

(5) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

§ 6

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

§ 7

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzuges des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldeschein des Ausziehenden (§ 5) unter-

schrieben und sich durch Einsicht in die Abmeldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

§ 8

(1) Meldebehörde ist die Gemeindebehörde, in Gemeinden mit kommunaler Polizei die Polizeibehörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

§ 9

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10

Für die An- und Abmeldung sind die aus der Anlage ersichtlichen Formblätter (Anlage 1 für die Anmeldung; Anlage 2 für die Abmeldung) auszufüllen.

§ 11

Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Anmeldebestätigung — Anhang des Anmeldevordrucks — Anlage 1 —) und über die Abmeldung (Abmeldebestätigung — Anhang des Abmeldevordrucks — Anlage 2 —).

§ 12

Wer in einer Gemeinde des Inlandes nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß §§ 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

§ 13

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen,

1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechswöchige Frist des § 12 verkürzt wird,
2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

(2) Im Falle einer Anordnung nach Absatz 1 verkürzen sich auch die Meldefristen für den Wohnungsgeber und den Hauseigentümer (§§ 2, 3, 4 Absatz 2 und 3, §§ 6 und 7).

II

Befreiung von der Meldepflicht

§ 14

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Die Insassen der zum Vollzuge von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus bestimmten Anstalten und Lager sowie die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.
2. Ausländer, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts das Recht der Exterritorialität genießen oder als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Bundesgebiet tätig sind.
3. Ferner sind von der Meldepflicht auch solche Ausländer befreit, die
 - a) als Beamte oder Angestellte der fremden konsularischen Vertretungen im Bundesgebiet tätig sind,
 - b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - c) als Bedienstete dieser Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt jedoch nur dann ein, wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a) bis c) genannten Personen der für den Sitz der Konsularvertretung zuständigen Behörde bekanntgibt.

III

Sonderfälle der Meldepflicht

§ 15

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenasylo) sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldeschein (Anlage 3) bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäusern, Heimen von Religionsgemeinschaften, Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und Jugendherbergen.

(2) Für jede Person ist grundsätzlich ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldeschein zu melden, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach unter Angabe des Heimatstaates anzugeben braucht.

(4) Die Inhaber und Leiter der in Absatz 1 bezeichneten Beherbergungsstätten oder die von ihnen mit der Ausübung der Meldepflicht Beauftragten sind verpflichtet, sich die Ausweispapiere aller Beherbergten vorlegen zu lassen, den Inhalt des Ausweises mit der Personalangabe auf den Meldescheinen zu vergleichen und die Art des Ausweises (Bezeichnung, gegebenenfalls Nummer des Ausweises, Datum der Ausstellung und ausstellende Behörde) auf dem Meldeschein zu vermerken. Kann der Beherbergte keinen Ausweis vorlegen, so ist das auf dem Meldeschein an besonders sichtbarer Stelle zu vermerken.

(5) Die Meldebehörde kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden zum Abholen bereitzulegen oder bei der Meldebehörde einzureichen sind.

§ 16

(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (Anlage 3) wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grund des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

§ 17

Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von einem Monat, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 18

(1) Die Inhaber der im § 15 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die in dem Meldeschein (Anlage 3) verlangten Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Meldebehörde, der Polizeibehörde, dem Statistischen Landesamt oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

§ 19

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 15 bis 18 genannten Pflichten dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten.

§ 20

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden oder Kreise bestimmen, daß die §§ 15 ff. auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende beherbergen, entsprechend angewendet werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weiter für einzelne Gemeinden oder Kreise mit starkem sonntäglichem Ausflug- und Wochenendverkehr anordnen, daß die Inhaber (Leiter) der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten und gegebenenfalls die von einer Anordnung im Sinne des Absatz 1 betroffenen Personen von der Einreichung der Meldescheine für diejenigen Personen entbunden sind, die in der Zeit von der Nacht vor bis zum Morgen nach den Sonn- oder Feiertagen bei ihnen beherbergt werden. Einer Ausfüllung des Meldescheins durch die Beherbergten bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die Eintragung in das Fremdenbuch herbeigeführt wird.

§ 21

(1) Die Leiter, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, der in § 15 Absatz 1 Satz 2 ausgenommenen Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die der Anlage 3 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß.

(2) Für Mitglieder von eingetragenen Sportvereinen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderrückführers und der Zahl der Wanderer.

(3) Das Herbergsbuch ist der Meldebehörde, der Polizeibehörde und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 22

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfall ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldeschein (Anlage 4) zu melden.

(2) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die der Anlage 4 entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Meldebehörde und der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizeibehörde zu melden.

(4) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geistesschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 23

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 22 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 24

Wer, ohne im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 15 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen, persönlich bei der Meldebehörde des Übernachtungsorts zu melden. Zugleich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

IV

Strafvorschriften

§ 25

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 24) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt, oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark bestraft.

V

Behörden

§ 26

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident.

VI

Inkrafttreten

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1950 in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren die bisherigen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Meldevorschriften für Seeleute und Binnenschiffer.

(3) Für die Zukunft sind Anordnungen über das Meldewesen nur im Rahmen dieser Verordnung zulässig.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 30 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.

Vom Meldepflichtigen auszufüllen
**Anmelde-
Bestätigung**

Tagesstempel der Meldebehörde

Anmeldung bei der Meldebehörde

(Bitte gut leserlich schreiben)

Für amtliche Vermerke Lfd. Nr.

Am 19..... sind vorübergehend
(ist) dauernd) zugezogen

nach Ort Kreis Wohnung Straße Nr. Platz
Vor- u. Zuname
Familienstand und Beruf
Geburtsort
Geburtsort
hat sich heute — mit den umseitig ver-
zeichneten Familienangehörigen — als
wohnhaft in
angemeldet.
Bisheriger Wohnort und Wohnung

Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vorname (sämtliche, Rufname unterstreichen)	Familien- stand led., verh., verw., gesch.	Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag, Monat, Jahr	Geburtsort Kreis (Staat, wenn Ausland)	Staats- angehörig- keit ¹⁾
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Lfd. Nr.	8	9	10	11	12
Lfd. Nr.	Zugehörig- keit zu einer Religions- oder Welt- anschauungs- gemeinschaft	Wohnort und Wohnung bei der letzten Personenaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober (Ort, Kreis, Straße und Hausnummer)	Dauernder Wohnsitz am 1. September 1939 (nicht vor- übergehender Wehrdienst- standort) (Ort, Kreis, Land)	Dauernder Wohnsitz vor Flucht, Ausweisung oder Auswanderung (Ort, Kreis, Land)	Bei Zuzug von außerhalb a) Bereits früher in der hiesigen Gemeinde gewohnt; bejahenden- falls wo und wann? b) Falls die ob. angegebene letzte Wohnung daneben beibehalten wird Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes in hiesiger Gemeinde
1					
2					
3					
4					
5					
6					

1) Nichtzutreffendes streichen, 2) Staatsangehörigkeit ist zu belegen (vgl. Sp. 16), bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten, wenn staatenlos, außerdem letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.

(Unterschrift)
wenden!

(Dienststempel)

(Meldebehörde)

den

Kinder:

Familienangehörige
Ehefrau (Vor- und Geburtsname):

Hier abtrennen!
geboren am

Personalausweis
Kennkarte
Nr.

13		14		
Bel Zuzug aus dem Ausland, von Reisen, Wanderschaft oder Schifffahrt; letzter Aufenthalt im Ausland? (Ort und Land). Bei früherem Aufenthalt im Inland: Wann und wo zuletzt im Inland gemeldet? (Ort, Straße, Hausnummer, Kreis)		Personalausweis/Kennkarte		
Idd. Nr.	1	a)		c)
		Kennort	Kenn-Nr.	
	2			
	3			
	4			
	5			
	6			

15			16		
Pflüchtlinge und Ausgewiesene ¹⁾			Ausländer und Staatenlose		
Idd. Nr.	a) Pflüchtlingausweis Nr.	b) Aus deutschen Gebieten östl. Oder/Neisse? (nach dem Gebietsstand vom 31. 12. 1937)	c) Aus welchem anderen Land	a)	
				Art und Nr. des Ausweises (Paß usw.)	b) Ausstellende Behörde
	1			c) Datum der Ausstellung	
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				

¹⁾ Hierunter fallen nicht Evakuierte und Betriebsverlagerte

Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten

Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Unternehmern

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. Verwalters

Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde

Vordruck (weiß) DIN A 4

Kinder:

Familienangehörige Ehefrau (Vor- und Geburtsname):
Hier abtrennen!
geboren am
in
Personalausweis Nr.

12			13			
Id. Nr.	Füchtlinge und Ausgewiesene ¹⁾		Ausländer und Staatenlose			
	a) Füchtlingausweis Nr.	b) Aus deutschen Gebieten östl. Oder/Neisse? (nach dem Gebietsstand vom 31.12.1937)	c) Aus welchem anderen Land	a) Art und Nr. des Ausweises (Paß usw.)	b) Ausstellende Behörde	c) Datum der Ausstellung
1						
2						
3						
4						
5						
6						

¹⁾ Hierunter fallen nicht Evakuierte und Betriebsverlegerte

Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten

Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern

Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde 19

Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. Verwalters

Die Gäste werden gebeten, ihre Kennkarte oder Ausweispapiere pp. vorzulegen.

Guests are requested to produce their identity cards or similar documents.

Les visiteurs sont priés de produire leurs cartes d'identité ou d'autres papiers.

Meldeschein der Beherbergungsstätten für die Meldebehörde

Raum für amtliche Vermerke

Ankunftstag
date of arrival
date de l'arrivée

Zimmer Nr.

Beherbergungsstätte

Ort Straße/Platz Nr.

Name (bei Frauen auch Geburtsname) — name (maiden name) — nom (née) Vorname — Christian name — prénom

Beruf — profession

Geburtstag, Tag, Monat, Jahr — date of birth, day, month, year
date de naissance, jour, mois, année

Geburtsort
place of birth
lieu de naissance

Kreis
country
pays sance

Nur bei Geburtsort im Ausland
Staat — state — pays

Staatsangehörigkeit
nationality — nationalité

Wohnort
residence — domicile

Straße, Nr.
No, street — No, rue

Kreis
country — pays

Nur bei Wohnort im Ausland
Staat — state — pays

Ohne/mit Ehefrau: Vorname
without/with Mrs.: Christian name
sans/avec Mme.: prénom

geborene
maiden name
née

Geburtsdatum
date of birth
date de naissance

Geburtsort
place of birth
lieu de naissance

Ohne/mit Kindern (Anzahl)
without/with children (number)
sans/avec enfants (nombre)

Vom Hotel auszufüllen
To be taken down by the
hotel

Kennkarte oder Reisepaß Nr.

Datum der Ausstellung

a remplir par l'hôtel

....., den 19.....

(Unterschrift des Gastes) (signature)

Meldeschein der Krankenhäuser für die Meldebehörde

Am 19..... ist/sind nachstehend verzeichnete Person(en) aufgenommen worden:
 in (Name der Anstalt) (Ort)

1	2	3	4			5	6	7
Name (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Beruf	Tag	Geburts- Monat	Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staats- angehörigkeit	a) Wohnort und Wohnung b) Straße und Haus-Nr. c) Staat (wenn Ausland)
.....
.....
.....

Kennkarte oder Reisepaß Nr.

.....

Datum der Ausstellung

Ausstellende Behörde:

.....

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Vertreters)